

Kurz-Info

Juni 2007

Einsatz von Motorkettensägen im Feuerwehrdienst

Das Arbeiten mit Motorsägen erfordert ein hohes Niveau an körperlicher und fachlicher Eignung. Nach § 14 GUV-V C 53 „Feuerwehren“ dürfen für diese Tätigkeiten nur körperlich und fachlich geeignete Personen, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind, betraut werden. Im Feuerwehrdienst sollen Arbeiten mit der Motorkettensäge auf Maßnahmen zur **Gefahrenbeseitigung** beschränkt werden.

Der Umgang mit der Motorkettensäge im Feuerwehrdienst erfordert eine Ausbildung von mindestens 3 Tagen (1 Tag Theorie, 2 Tage praktische Ausbildung). Diese Ausbildung muss den sicheren Umgang mit den Geräten gewährleisten. Die praktische Ausbildung darf nur vornehmen, wer aufgrund eigener Qualifikation und praktischer Erfahrungen die erforderlichen Kenntnisse erworben hat. Sie kann insbesondere durch forstwirtschaftliche Meister mit Zusatzqualifikation für Berufs- und Arbeitspädagogik (BAP) bzw. durch einen Forstingenieur oder durch einen Ausbilder für Motorkettensägenführer (Lehrgang an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule) durchgeführt werden.

Der Umgang mit der Motorkettensäge erfordert neben bzw. an Stelle der Feuerwehreinsatzkleidung das Tragen zusätzlicher persönlicher Schutzbekleidung:

1. Feuerwehr-Schutzhandschuhe

2. Schutzhelm mit Gesichts- und Gehörschutz

Für kurze (nichtplanmäßige) Arbeiten ist die Verwendung von Gehörschutzstöpseln in Verbindung mit dem Feuerwehrhelm vorgeschrieben. Für **längere** Arbeiten muss eine geeignete Kombination von Helm, Gesichts- und Gehörschutz (sog. Waldarbeiter-Kombination) getragen werden.

3. Schnittschutzhose bzw. -beinlinge

Sind in jedem Fall erforderlich. Es ist ausschließlich die **Form C** nach DIN EN 381-5 zu verwenden.

4. Feuerwehr-Sicherheitsschuhwerk

Das übliche Feuerwehr-Sicherheitsschuhwerk erfüllt die Anforderungen bezüglich Schnittschutz nicht in vollem Umfang. Daher sollte für **längere** Einsätze spezielles Schnittschutzschuhwerk getragen werden.

Je mitgeführter Motorkettensäge muss die vorgeschriebene spezielle Schutzausrüstung **zweimal** vorhanden sein.